

richtungen (Haushaltsorganisationen), Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe (WB) sowie die volkseigenen Betriebe (VEB), die gesetzlich verpflichtet sind, Quartalskassenpläne aufzustellen.

§ 2

Aufstellung der Quartalskassenpläne

(1) Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne für das II. und III. Quartal 1967 bilden in den Haushaltsorganisationen die Haushaltspläne für das Jahr 1967 (Preisbasis 1. Januar 1967) unter Berücksichtigung der Veränderungen, die entsprechend den Grundsätzen und methodischen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen vom 23. Januar 1967 zur Präzisierung des Staatshaushaltsplanes und des Kreditplanes 1967 und für die Ausarbeitung und Verteidigung von Planangeboten für den Staatshaushaltsplan und den Kreditplan 1968* vorzunehmen bzw. zulässig sind.

(2) Entsprechend der gemeinsamen Richtlinie der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1966 zur Präzisierung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1967 sowie zur Abrechnung dieser Pläne im 1. Halb-

jahr 1967* sind in den WB und VEB den Quartalskassenplänen zugrunde zu legen

— für das II. Quartal 1967 die bis zum Zeitpunkt der Einreichung erfaßten Ergebnisse der Präzisierung des Planes

(Abschn. I Ziff. 2 der gemeinsamen Richtlinie);

— für das III. Quartal 1967 die präzisierten Finanzpläne für das Jahr 1967.

(3) Die Einreichung, Überprüfung und Bestätigung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 3

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Verkündung **In** Kraft, sie tritt am 30. September 1967 außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1967

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Minister«

* Wurde den zentralen Staatsorganen, den **Räten der Bezirke** und Kreise als Sonderdruck übergeben.